

# **Auslegungs- und Anwendungshinweise des GDV zum Geldwäschegesetz sowie zu den geldwäscherechtlichen Bestim- mungen im VAG**

**3. Auflage, Dezember 2012**

**Auslegungs- und Anwendungshinweise des  
GDV zum Geldwäschegesetz sowie zu den  
geldwäscherechtlichen Bestimmungen im VAG**

**3. Auflage, Dezember 2012**

## Impressum

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Wilhelmstraße 43 / 43 G

10117 Berlin

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

Für ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an:

Kriminalitäts- und Geldwäschebekämpfung

Bettina Huppenbauer

Telefon (030) 20 20 – 5073

Telefax (030) 20 20 – 6073

[b.huppenbauer@gdv.de](mailto:b.huppenbauer@gdv.de)

3. Auflage

Dezember 2012

© 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Verpflichtete.....</b>	<b>6</b>
	1.1 Versicherungsunternehmen .....	6
	1.2 Versicherungsvermittler.....	7
<b>2</b>	<b>Risikoorientierter Ansatz .....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Sorgfaltspflichten – § 3 GwG.....</b>	<b>10</b>
	3.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten .....	10
	3.1.1 Allgemeine Sorgfaltspflicht – Identifizierung des Vertragspartners – §§ 3, 4 GwG und § 80f VAG .....	13
	3.1.2 Allgemeine Sorgfaltspflicht – Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten – § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und § 4 GwG .....	16
	3.1.3 Behandlung des Bezugsberechtigten – § 80f Abs. 3 VAG .....	20
	3.1.4 Allgemeine Sorgfaltspflicht – Informationen über Geschäftszweck – § 3 Abs. 1 Ziffer 2 GwG .....	21
	3.1.5 Allgemeine Sorgfaltspflicht – Kontinuierliche Überwachung und Aktualisierung der Daten – § 3 Abs. 1 Ziffer 4 GwG.....	22
	3.2 Vereinfachte Sorgfaltspflichten – § 5 GwG .....	24
	3.3 Verstärkte Sorgfaltspflichten – § 6 GwG .....	26
	3.3.1 Politisch exponierte Personen – PEP – § 6 Abs. 2 Ziffer 1 GwG .....	26
	3.3.2 Identifizierung in Abwesenheit - § 6 Abs. 2 Ziffer 2 GwG .....	29
<b>4</b>	<b>Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte – § 7 GwG.....</b>	<b>30</b>
<b>5</b>	<b>Gruppenweite Einhaltung von Pflichten – § 80d Abs. 5 VAG .....</b>	<b>31</b>
<b>6</b>	<b>Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht – § 8 GwG.....</b>	<b>32</b>
<b>7</b>	<b>Interne Sicherungsmaßnahmen – § 9 GwG und § 80d VAG .....</b>	<b>33</b>
<b>8</b>	<b>Verdachtsmeldeverfahren.....</b>	<b>39</b>
<b>9</b>	<b>Verbot der Informationsweitergabe – § 12 GwG.....</b>	<b>40</b>
<b>10</b>	<b>Gefährdungsanalyse .....</b>	<b>41</b>

10.1	Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation.....	42
10.2	Erfassung und Identifizierung der kunden-, produkt-, transaktions- sowie der sonstigen spezifischen Risiken .....	42
10.3	Bewertung und Kategorisierung .....	44
10.4	Ableitung von Maßnahmen aus der Gefährdungsanalyse .....	45
10.5	Ergebnis der Gefährdungsanalyse .....	45
10.6	Aktualisierung.....	46
<b>11</b>	<b>Bußgeldvorschriften – § 17 GwG.....</b>	<b>47</b>

Diese Auslegungs- und Anwendungshinweise beziehen sich auf die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wie sie im Geldwäschebekämpfungsgesetz von 2008 neu strukturiert und erweitert wurden. Berücksichtigt werden die Gesetzesänderungen von 2011 durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie und das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention.

## **1    Verpflichtete**

### **1.1    Versicherungsunternehmen**

Mit dem Geldwäschegesetz – GwG – und dem Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG – wird der Kreis der verpflichteten Unternehmen und „betroffenen“ Produkte im Versicherungsbereich ausdrücklich abschließend bestimmt.

Verpflichtete sind Versicherungsunternehmen, soweit sie Geschäfte betreiben, die unter die Lebens-Richtlinie (Richtlinie 2002/83/EG bzw. Richtlinie 2009/138/EG) fallen, oder soweit sie Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr anbieten (§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 GwG, § 80c VAG). Artikel 2 der Lebens-Richtlinie bzw. der Solvency II-Richtlinie, auf die hier Bezug genommen wird, enthält einen umfangreichen Katalog von Tätigkeiten der Direktversicherung, die in ihren Anwendungsbereich fallen, und betrifft Versicherungen wie

- „klassische“ Lebensversicherung insbesondere die auf den Erlebens- und Todesfall (dazu gehören auch Risiko-Lebensversicherungen),
- Rentenversicherung (dazu gehören auch Riester- und Basis-Renten-Verträge), selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- von Lebensversicherungsunternehmen betriebene Zusatzversicherungen wie Berufsunfähigkeitszusatzversicherung und Unfallzusatzversicherung,

und deren aufsichtspflichtige **Geschäfte** wie

- Kapitalisierungsgeschäfte,
- Geschäfte der Verwaltung von Pensionsfonds (Verwaltung der Anlagen und Vermögenswerte für den Pensionsfonds; aber nicht: die Gewährung von Versorgungszusagen durch Pensionsfonds, s. u.),
- Kapitalanlagetätigkeiten, zu denen auch die Vergabe von Hypothekarkrediten, die nicht an eine Lebensversicherung gebunden sind, gehört,
- Insolvenzabsicherung von Zeitwertkonten.

Im Ergebnis fallen alle Tätigkeiten der Lebensversicherungsunternehmen in den Anwendungsbereich der Lebens-Richtlinie.

Die Lebens-Richtlinie **betrifft** aber nach Art. 3 Nr. 3 und 5 **nicht** von anderen Einrichtungen durchgeführte Geschäfte der betrieblichen Altersversorgung oder Sozialversicherungen sowie Einrichtungen, die nur Todesfallrisiken in Bezug auf die Bestattungskosten versichern.

Das GwG von 2008 ändert daher nichts an der bisherigen Rechtslage, wonach als Verpflichtete nur Lebens- und UBR-Versicherer bestimmt werden. Der Bezug in

§ 2 Abs. 1 Ziffer 4 GwG auf die Lebens-Richtlinie schließt auch den Verweis auf die dortigen **Ausschlusstatbestände** aus Art. 3 Nr. 3 und Nr. 5 ein, womit **Pensions- und Sterbekassen** vom Anwendungsbereich des GwG **ausgeschlossen** sind. Die Unterstützungskasse unterliegt ebenfalls nicht den geldwäscherelevanten Bestimmungen, da sie kein Versicherungsgeschäft betreibt. Die Begründung zum GwBekErgG, wonach mit der Bestimmung auch Unternehmen erfasst werden, die keine Lebensversicherungsunternehmen sind, geht ins Leere, da Voraussetzung für den Betrieb in der Richtlinie genannter Geschäfte eine Zulassung als Lebensversicherungsunternehmen ist.

Niederlassungen ausländischer Versicherer unterliegen den Bestimmungen des GwG, den §§ 80c ff VAG, den hierzu ergangenen Konkretisierungen seitens der Aufsichtsbehörde sowie diesen Hinweisen.

## 1.2 Versicherungsvermittler

**Versicherungsvermittler** im Sinne des § 59 VVG sind, soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, Verpflichtete im Sinne des Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5 GwG). Versicherungsvermittler sind gemäß § 59 Abs. 1 VVG Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Das GwG **nimmt aus** dem Anwendungsbereich lediglich Vertreter im Sinne von § 34d Abs. 3 GewO, d. h. **produktakzessorische** Vermittler, und **gebundene Vertreter** im Sinne von § 35 d Abs. 4 GewO, d. h. Einfirmenvertreter, aus.

**Einfirmenvertreter** sind in Bezug auf die Geldwäscheprävention in die Organisation des von ihnen vertretenen Versicherungsunternehmens eingebunden, sodass sie keine eigenständigen Verpflichtungen trifft. Beim gebundenen Vermittler verbleibt die Verpflichtung nach dem GwG also beim Versicherungsunternehmen mit der Folge, dass alle Vermittler in das Risikomanagement des Unternehmens einzubeziehen sind.

**Versicherungsvermittler**, die für **mehr als ein Unternehmen** tätig sind, und **Makler treffen dagegen dieselben Verpflichtungen wie Versicherungsunternehmen**. Sie haben also die Sorgfaltspflichten zu erfüllen; auch trifft sie die Pflicht zur Meldung von Verdachtsfällen. Einen Geldwäschebeauftragten brauchen sie nicht zu bestellen, es sei denn, die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ordnet dies an, § 9 Abs. 4 GwG.

Mehrfachvermittler und Makler unterliegen nicht den Bestimmungen des VAG. Deshalb gelten für sie auch nicht die dort geregelten Erleichterungen wie die Identifizierung mittels Lastschriftinzug oder die vereinfachten versicherungsspezifischen Sorgfaltspflichten. Sie müssen deshalb in jedem Fall identifizieren und die Angaben bei sich dokumentieren und archivieren.



Die verpflichteten Versicherungsvermittler haben dem zuständigen Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn sie für das Unternehmen **Prämienzahlungen in bar** in einer Höhe von 15.000 EUR und mehr innerhalb eines Kalenderjahres erhalten (§ 3 Abs. 5 GwG). Es empfiehlt sich, die Vertriebspartner auf diese Verpflichtung aufmerksam zu machen und den Erhalt der notwendigen Informationen im Einzelfall auch zu dokumentieren.

## 2 Risikoorientierter Ansatz

Mit der Umsetzung der Dritten EG-Geldwäscherichtlinie in 2008 wurde der risikoorientierte Ansatz im deutschen Recht verstärkt und seitdem weiter ausgebaut. Er erlaubt den Verpflichteten, nicht in jedem Fall einen starren Pflichtenkatalog abarbeiten zu müssen, sondern – vorbehaltlich des ihnen von Gesetzes wegen eingeräumten Spielraums – ihr Vorgehen am konkreten Risiko auszurichten.

Zunächst ist es das **Gesetz**, das bestimmt, welche Risiken von den allgemeinen Risiken abweichen, indem es – beispielhaft – erhöhte und – abschließend – niedrige Risiken beschreibt mit der Folge, dass verstärkte oder vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Mit diesen **Auslegungs- und Anwendungshinweisen** werden die gesetzlichen Wertungen bezogen auf die Versicherungsprodukte kategorisiert und konkretisiert.

Zusätzlich zu den gesetzlichen Risikobewertungen sind die Ergebnisse der unternehmensindividuellen **Gefährdungsanalyse** zu berücksichtigen.

Schließlich ist auf **besondere Umstände** des **Einzelfalls** zu achten, die eine Abweichung von Gesetz und Gefährdungsanalyse zur Folge haben. Dieser letzte Schritt kann nicht automatisiert vorgenommen werden, da dies den Besonderheiten des Einzelfalls nicht gerecht würde. Wichtig ist insofern die **Sensibilisierung der beteiligten Mitarbeiter**, damit sie besondere Umstände, die von den normalen Sachverhalten abweichen, erkennen und entsprechend den vom Geldwäschebeauftragten vorgegebenen Verfahrensabläufen reagieren können. Es ist anerkannt, dass die Möglichkeiten zur Verdachtserkennung im Versicherungssektor – etwa im Vergleich zur Kreditwirtschaft – beschränkt sind. Eine generelle Ausforschungsverpflichtung gibt es nicht. Generell bedeutet der risikoorientierte Ansatz, dass eine **Gesamtschau auf alle erkennbaren Umstände** geboten ist.

Der Umfang der sich aus der Erkennung von Risiken abzuleitenden **Maßnahmen** ist – sofern das Gesetz keine abweichenden konkreten Vorgaben enthält – ebenfalls am Grundsatz der Risikoorientierung auszurichten.

### 3 Sorgfaltspflichten – § 3 GwG

Die von den Verpflichteten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten werden in Umsetzung der Dritten EG-Geldwäsche-Richtlinie in drei Kategorien unterteilt:

- allgemeine Sorgfaltspflichten – s. u. Ziffer 3.1,
- vereinfachte Sorgfaltspflichten – s. u. Ziffer 3.2,
- verstärkte Sorgfaltspflichten – s. u. Ziffer 3.3.

Die Verpflichteten haben **grundsätzlich** die **allgemeinen** Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Liegt ein Fall der **vereinfachten** Sorgfaltspflichten vor, kann von der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten teilweise **abgesehen** werden. Das Gesetz legt fest, welche Mindestmaßnahmen in jedem Fall zu ergreifen sind. Dagegen sind **zusätzliche** Maßnahmen erforderlich, wenn ein **erhöhtes** Risiko gegeben ist (verstärkte Sorgfaltspflichten). Ob allgemeine oder verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, ergibt sich nicht nur aus dem Gesetz, sondern auch aus der unternehmensinternen Gefährdungsanalyse.

#### 3.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten

Im Normalfall (weder verringerte noch erhöhte Risikosituation) sind im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten die folgenden **fünf** Pflichten jeweils stets zu erfüllen (**§ 3 Abs. 1 GwG, § 80f Abs. 3 VAG**):

- **Identifizierung** des Vertragspartners (s. u. Ziffer 3.1.1),
- Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte **Art der Geschäftsbeziehung** (s. u. Ziffer 3.1.4),
- Abklärung, ob ein abweichend **wirtschaftlich Berechtigter** existiert, und ggf. dessen Identifizierung (s. u. Ziffer 3.1.2),
- Identifizierung des **Bezugsberechtigten** (s. u. Ziffer 3.1.3),
- **Kontinuierliche Überwachung** der Geschäftsbeziehung einschließlich der Aktualisierungspflicht (s. u. Ziffer 3.1.5).

Der **konkrete** Umfang der Maßnahmen bei der Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten ist in Abhängigkeit von dem Risiko

- der Vertragspartner,
- der Vertriebswege,
- der Produkte
- der betroffenen Länder/geografischen Gebiete oder
- der Geschäftsvorfälle/Transaktionen

zu bestimmen.

Den zuständigen Behörden muss auf Verlangen dargelegt werden können, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist.

### Pflichten auslösende Anlässe - § 3 Abs. 2 S. 1 GwG

Es gibt drei – für die Versicherungsunternehmen maßgebende – die Pflichten auslösende Anlässe:

- **Begründung** der Geschäftsbeziehung,
- Bestehen von **Verdachtsmomenten** - unabhängig von Erleichterungen oder Schwellenwerten,
- **Zweifel** hinsichtlich Richtigkeit der Identitätsdaten des Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten.

Der im Gesetz weiterhin genannte Anlass „bei Abwicklung **gelegentlicher Transaktionen** von mindestens 15.000 EUR“ (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 GwG) dürfte für Versicherungsunternehmen kaum Bedeutung haben, da dies nur dann gilt, wenn die einzelne Transaktion außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung durchgeführt wird.

### Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten - § 3 Abs. 6 GwG

Können die allgemeinen sowie verstärkten Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung – ganz oder teilweise nachhaltig nicht erfüllt werden,

- darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt,
- darf die Transaktion nicht ausgeführt,
- muss eine bestehende Geschäftsbeziehung beendet,
- muss ggf. eine Verdachtsmeldung abgegeben werden.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist im Einzelfall der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** zu beachten. So kann nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses der Verpflichteten an der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Vertragspartners und der jeweiligen Transaktion eine Beendigung unverhältnismäßig sein. Die Verpflichtung, die Geschäftsbeziehung zu beenden, ist nach der Gesetzesbegründung ungeachtet der Vorschrift des § 166 VVG im Sinne eines **außerordentlichen Kündigungsrechts** zu verstehen, wobei das Gesetz offen lässt, ob in diesen Fällen die Auszahlung des Rückkaufwerts oder eines anderen Werts erfolgt. Wenn bereits eine Verdachtsmeldung abgegeben wurde, sollte eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft über eine mögliche Auszahlung herbeigeführt werden.

In diesem Zusammenhang ist auf § 80f Abs. 3 VAG hinzuweisen, der eine Identifizierung des Bezugsberechtigten auch nach Begründung der Geschäftsbeziehung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung zulässt (s. u. Ziffer 3.1.3).

Die grundsätzlich bestehende Beendigungsverpflichtung bei Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten gilt dann nicht, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung nicht nachhaltig

und andauernd ist, wie z. B. beim Fehlen lediglich des Geburtsorts oder der Staatsangehörigkeit als erforderlicher Angabe. Die Beendigungsverpflichtung besteht somit dann nicht, wenn die Sorgfaltspflichtverletzung entweder kurzfristig behoben werden kann oder nur von sehr geringem Umfang ist. **Beispielfälle:**

- In den Fällen des **Versicherungsnehmerwechsels** eines Vertrages der **betrieblichen Altersversorgung** auf den aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer und beitragspflichtiger Fortführung kann eine Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts unverhältnismäßig sein, wenn eine ordentliche Identifizierung bei Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft nicht möglich war. Unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens aus § 80f Abs. 3 VAG ist in diesen Fällen jedoch sicherzustellen, dass eine Auszahlung nicht vor Identifizierung, einschließlich der Überprüfung, erfolgt. In einem vergleichbaren Fall ist von einem Zivilgericht ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB bejaht worden (vgl. auch OLG Hamburg, Beschluss vom 01.08.1995, Az. 1 W 51/95).
- Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts kann auch dann unverhältnismäßig sein, wenn bei Vorliegen der Voraussetzungen für **vereinfachte Sorgfaltspflichten** nicht sämtliche Identifizierungsangaben erhoben werden. Ist z. B. eine juristische Person oder Personengesellschaft zu identifizieren und werden zwar Name, Anschrift und Registernummer aufgenommen, nicht aber die Angaben zu den Vertretungsberechtigten, dürfte es sich nicht um eine Sorgfaltspflichtverletzung erheblichen Umfangs handeln und eine Kündigung unverhältnismäßig sein.
- Ist eine Identifizierung mittels **Lastschrift nicht möglich** und können die Angaben zur Staatsangehörigkeit oder des Geburtsorts nicht erhoben werden, so wird in der Regel ein Kündigungsrecht im Hinblick auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht gegeben sein. Auch hier ist jedoch sicherzustellen, dass spätestens vor Auszahlung die erforderlichen Daten nachgefordert werden. Auch insoweit kann notfalls auf das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB zurückgegriffen werden.
- In den Fällen der Anlage eines neuen Vertrages nach rechtskräftigem Beschluss des Familiengerichts im **Versorgungsausgleich** kommt der Vertrag mit dem neuen Vertragspartner durch hoheitlichen Akt zustande. Die Identifizierung des neuen Vertragspartners erfolgt durch Vorlage des rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses, dem die Angaben zum neuen Vertragspartner zu entnehmen sind.

Die Nichterfüllung der Sorgfaltspflichten stellt eine **Ordnungswidrigkeit** dar, die mit Bußgeldern bis zu 100.000 EUR geahndet werden kann (§ 17 GwG).

### 3.1.1 Allgemeine Sorgfaltspflicht – Identifizierung des Vertragspartners – §§ 3, 4 GwG und § 80f VAG

Vertragspartner ist diejenige Person, auf deren Namen der Vertrag läuft und die ungeachtet etwaiger abweichender Beitragszahler oder Bezugsberechtigter Träger von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag ist.

Die Identifizierung des Vertragspartners besteht aus zwei **Elementen**

- § 1 Abs. 1 GwG:

- **Feststellung** der Identität (Erheben von Angaben),
- **Überprüfung** der Identität (Verifizierung/Glaubhaftmachung der Angaben).

Den **Zeitpunkt** und die konkrete **Art und Weise** der Durchführung der Identifizierung regelt § 4 GwG, während der Regelungsinhalt des früheren § 4 GwG-alt (Identifizierung beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen) 2008 in das VAG übernommen wurde.

#### Zeitpunkt der Identifizierung

- Zum Zeitpunkt der Identifizierung bestimmt das GwG, dass diese **grundsätzlich** vor Begründung der **Geschäftsbeziehung** durchgeführt werden soll - § 4 Abs. 1 S. 1 GwG. Im Versicherungsbereich beginnt die Geschäftsbeziehung schon mit der Vermittlung des Vertrages durch den Versicherungsvermittler.
- Die Identifizierung kann noch **während** der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn der normale Geschäftsverlauf nicht unterbrochen werden soll und ein nur geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht - § 4 Abs. 1 S. 2 GwG.

#### Identifizierung von natürlichen Personen – Erheben von Angaben

Zur **Feststellung der Identität** sind **Angaben** zu **erheben** - § 4 Abs. 3 GwG. Ist der Vertragspartner eine **natürliche** Person, sind es folgende Angaben:

- Name (Nachname und Vorname, wobei es sich empfiehlt, sämtliche im Ausweisdokument vorhandenen Vornamen zu erfassen)
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit und
- Anschrift;
- Anschriften müssen Wohnsitz- bzw. Sitzanschriften und dürfen niemals Postfach oder c/o Adressen sein.

Bei minderjährigen Vertragspartnern unter 16 Jahren erfolgt die Identifizierung anhand geeigneter Dokumente wie Geburtsurkunde, Kinderpersonalausweis, Kinder-

reisepass oder a. m. Gibt es für das Kind keine Ausweisdokumente, ist mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil zu identifizieren.

### Identifizierung von natürlichen Personen – Überprüfung der Identität des Vertragspartners

Die **Identität**, d. h. die erhobenen Angaben, sind zu **überprüfen** - § 4 Abs. 4 GwG. Handelt es sich um eine natürliche Person, sind die erhaltenen Angaben anhand folgender Dokumente zu verifizieren:

- Gültiger Pass (auch wenn dieser nicht alle Angaben enthält), Personalausweis oder Pass- und Ausweisersatz
- Weiterhin dürfen für Nichtdeutsche auch noch folgende amtliche Ausweise zur Überprüfung herangezogen werden, wie:
  - anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere nach dem Freizügigkeitsgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz,
  - allgemein nach der Aufenthaltsverordnung zugelassene Pässe oder Passersatzpapiere,
  - als Ausweisersatz erteilte Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel,
  - Aufenthaltsgestattungen nach dem Asylverfahrensgesetz,
  - Reiseausweise für Ausländer, Flüchtlinge, Staatenlose und Notreiseausweise nach der Aufenthaltsverordnung.

Eine Übersetzung ausländischer Ausweise ist nicht erforderlich, solange die Daten und insbesondere der Name in lateinischen Buchstaben lesbar sind. Nach der Gesetzesbegründung zum GwBekErgG 2008 sollte zudem beim Lichtbildabgleich eine erhöhte Sorgfalt angewendet werden.

### Identifizierung von juristischen Personen oder Personengesellschaften – Erheben von Angaben

Ist der Vertragspartner eine **juristische** Person oder Personengesellschaft, sind folgende **Angaben** zu **erheben**:

- Name oder Bezeichnung (Firma),
- Rechtsform,
- Registernummer, insbesondere Handelsregisternummer,
- Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung,
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter (Angaben zu 5 Vertretern ausreichend),
- Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil auch Vereinsregister können z. B. kostenpflichtig über die Servicestelle des Gemeinsamen Registerportals der Länder ([www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)) online eingesehen werden.

## Identifizierung von juristischen Personen oder Personengesellschaften – Überprüfung der Identität des Vertragspartners

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um eine **juristische** Person oder Personengesellschaft, sind die **Angaben** wie folgt zu **überprüfen**:

- Auszug aus einem amtlichen Register,
- Einsichtnahme in ein amtliches Verzeichnis,
- Heranziehung der Gründungsdokumente oder gleichwertiger beweiskräftiger Dokumente.

Eine juristische Person oder Personengesellschaft wird also nicht über den Vertretungsberechtigten als Person identifiziert, sondern über die Firmenregisterdaten.

## Erleichterungen für Versicherungen - § 80f VAG

- Als Besonderheit für **Versicherungsunternehmen** ist im VAG geregelt, dass abweichend von § 4 Abs. 3 GwG die Identifizierungspflicht als **erfüllt gilt**, wenn
  - bei einem Vertrag zur betrieblichen Altersversorgung auf Grund eines Arbeitsvertrages und bei Rückdeckungsversicherungen von unmittelbaren Zusagen des Arbeitgebers im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung oder zur Insolvenzsicherung von Zeitwertkonten die Prämienzahlung über ein im Vertrag bezeichnetes Konto des Versicherungsnehmers erfolgt, § 80f Abs. 2 VAG (liegen vereinfachte Sorgfaltspflichten nach § 80e VAG vor, kann die Überprüfung angemessen reduziert werden, sodass z. B. Stichprobenkontrollen genügen können)
  - die – erste – Prämie im **Lastschriftverfahren** vom Konto des Versicherungsnehmers eingezogen wird, § 80f Abs. 1 VAG.

Von der Lastschrifterleichterung sollte allerdings bei Abschluss des Vertrags Abstand genommen werden, wenn der Monatsbeitrag 1.000 Euro bzw. der Einmalbeitrag 100.000 Euro übersteigt. In diesen Fällen ist vollumfänglich entsprechend § 4 GwG zu identifizieren. Hintergrund ist, dass die Banken im Vorgriff auf SEPA nicht mehr überprüfen, ob ein Konto zum angegebenen Kontoinhaber gehört. Die BaFin wird von einer Sanktionierung, wenn auch bei Beiträgen über diesen Schwellen die Lastschrifterleichterung genutzt wird, bis zum 31.12.2013 Abstand nehmen.

Da sich diese Sonderbestimmungen im VAG ausschließlich auf Versicherungsunternehmen beziehen, gelten diese Erleichterungen auch nur für sie.



## Sonderfälle

- Eine erneute Identifizierung ist entbehrlich, wenn der zu Identifizierende (Vertragspartner, abweichender wirtschaftlich Berechtigter, abweichender Bezugsberechtigter) bereits **früher identifiziert** wurde und die **Angaben aufgezeichnet** worden sind, § 4 Abs. 2 GwG. Dies bezieht sich nur auf Identifizierung für eigene Zwecke und findet keine Anwendung im Rahmen von § 7 GwG. Das frühere Erfordernis „persönlich bekannt“ findet sich nicht mehr im Gesetz. Stattdessen ist auf die äußeren Umstände abzustellen, die keine Zweifel zulassen dürfen, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Sofern die jeweilige Aktualisierungsfrist (vgl. dazu Ziffer 3.1.5) abgelaufen ist, ist gleichwohl eine Aktualisierung vorzunehmen. Ebenfalls sind ggf. fehlende Angaben, die bei der ersten Identifizierung noch nicht erforderlich waren, zu erheben.
- Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für **Anschlussversicherungen mit Umbuchung**, sofern die erste Identifizierung den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dort ist in jedem Fall abzuklären, ob ein – ggf. vom Vorvertrag abweichender – wirtschaftlich Berechtigter oder Bezugsberechtigter existiert. Falls dem so ist, ist dieser zu identifizieren.

### 3.1.2 Allgemeine Sorgfaltspflicht – Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten – § 3 Abs. 1 Ziffer 3 und § 4 GwG

Die Identifizierung eines vom Vertragspartner abweichenden wirtschaftlich Berechtigten findet in drei Schritten statt:

- Abklärung ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,
- Erheben von Angaben und
- Überprüfung der Angaben.

#### Abklärung - § 4 Abs. 5 S. 1 i. V. m. § 1 Abs. 6 GwG

Es ist zunächst zu klären, ob ein vom Vertragspartner abweichender **wirtschaftlich Berechtigter** gegeben ist. Wer das ist, ist in § 1 Abs. 6 GwG definiert als **die natürliche Person**,

- in deren **Eigentum** oder unter deren **Kontrolle** der Vertragspartner letztlich steht oder
- auf deren **Veranlassung** eine Transaktion oder Geschäftsbeziehung letztlich durchgeführt bzw. begründet wird.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Identifizierungspflicht des wirtschaftlich Berechtigten Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen sichtbar machen, **in dessen wirtschaftlichem oder rechtlichem Interesse** die Transaktion erfolgt. Es geht also um die Fälle, in denen ein Kunde eine Geschäftsbeziehung mit

der Absicht eingeht, die Leistungen / Produkte nicht im eigenen Interesse, sondern tatsächlich für die Interessen eines Dritten zu nutzen. Das erfordert es, die Identität eines solchen Dritten festzustellen und risikoangemessen zu überprüfen.

Es ist daher stets durch Nachfragen zu ermitteln, ob der **Vertragspartner**

- tatsächlich auf Veranlassung einer anderen natürlichen Person handelt oder
- von einer anderen natürlichen Person letztlich kontrolliert wird oder diese eine eigentümerähnliche Stellung einnimmt.

Ist der **Vertragspartner** eine **natürliche Person**, kommt es darauf an, ob dieser **auf Veranlassung einer anderen Person** handelt. Auf Veranlassung einer anderen Person handelt derjenige, der kein eigenes oder lediglich ein untergeordnetes wirtschaftliches Interesse am Abschluss des betreffenden Vertrages hat. Hieraus ergibt sich:

- In den Fällen eines abweichenden Beitragszahlers ist nicht per se davon auszugehen, dass der Vertragspartner auf Veranlassung des abweichenden Beitragszahlers handelt und dieser damit stets als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist.
- Im Fall der betrieblichen Altersversorgung und bei Verträgen zur Insolvenzversicherung von Zeitwertkonten ist immer und ausschließlich die versicherte Person, d. h. der Arbeitnehmer, wirtschaftlich Berechtigter, da der Arbeitgeber lediglich ein untergeordnetes eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Vertrag hat.
- Besteht eine Lebensversicherung zur Absicherung und Tilgung von Krediten bzw. liegt eine Sicherungsabtretung zugunsten eines verpflichteten Instituts im Sinne des GwG vor, liegt kein Handeln auf Veranlassung einer anderen Person vor.

Weist allerdings eine Transaktion zusätzliche objektive Merkmale auf, die gegen ein eigenes Interesse des Vertragspartners bzw. für eine veranlassende Rolle einer anderen Person als des Vertragspartners sprechen (z. B. wenn keine nachvollziehbare Beziehung zwischen dem Beitragszahler und dem Vertragspartner erkennbar ist oder der Beitragszahler zugleich Bezugsberechtigter ist), ist ein abweichender Beitragszahler als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 6 GwG anzusehen. Wenn bei einem abweichenden Beitragszahler die Prämie 1.000 Euro pro Monat bzw. eine Einmalzahlung 50.000 Euro übersteigt, ist von einem Handeln auf fremde Veranlassung und einem abweichend wirtschaftlich Berechtigten auszugehen.

Ist der **Vertragspartner** eine **juristische Person** bzw. **Personengesellschaft**, so ist zunächst festzustellen, ob die Gesellschaft oder eine mehrheitlich an ihr beteiligte Gesellschaft am organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert ist und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internati-

onalen Standards unterliegt (börsennotierte Aktiengesellschaft bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien). Für diese Gesellschaften entfällt die Pflicht zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.

Bei allen anderen juristischen Personen bzw. Personengesellschaften kommt es auf die **Eigentums- und die tatsächlichen Kontrollverhältnisse** an.

Für die nachstehenden Fallgestaltungen schreibt das Gesetz als Regelfall vor, dass von einem wirtschaftlich Berechtigten auszugehen ist und folglich sodann über diesen die gebotenen Angaben zu erheben sind:

- bei Vertragspartnern (= Gesellschaften), die nicht an einem organisierten Markt notiert sind: die natürliche Person, die mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
- bei Vertragspartnern (= Stiftungen u. ä.): die natürliche Person, die 25 % und mehr des Vermögens kontrolliert oder deren Begünstigte ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine Gesellschaft, ist immer zu klären, ob und wenn ja welche Person mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert, mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert.

Die Erfassung der Eigentums- und Kontrollstruktur ist im Falle von juristischen Personen oder Personengesellschaften als Vertragspartner stets gesondert vorzunehmen, vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG:

- Die Beteiligungsstruktur bei juristischen Personen / Personenmehrheiten ist mit angemessenen Mitteln und risikoorientiert zu erfassen und in geeigneter Weise aufzuzeichnen.
- Dies kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schematisch, in Form eines Konzerndiagramms / Schaubildes erfolgen.
- Im Rahmen einer risikoorientierten Erfassung der Beteiligungsstruktur sollten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen bei allen wesentlichen Beteiligungen erfasst werden. Von einer wesentlichen Beteiligung kann bei einer Beteiligung von mehr als 25 % der Anteile in der Regel ausgegangen werden.

### Erheben von Angaben - § 4 Abs. 5 S. 1 GwG

Die Identität eines wirtschaftlich Berechtigten ist – abgesehen von den Fällen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen (z. B. § 80e Abs. 1 VAG) – **stets festzuhalten**:

Dafür sind jedenfalls dessen Name und mindestens ein Vorname zu erheben. Weitere Identifizierungsmerkmale wie Adresse, Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeit sind nur zu erheben, soweit dies mit Blick auf das im Einzelfall bestehende Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko erforderlich ist.

### Überprüfung der Angaben - § 4 Abs. 5 S. 2 GwG

Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten ist auf risikoorientierter Grundlage zu überprüfen. Allerdings sind auch in Fällen eines normalen Risikos stets Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten zu ergreifen. Wie eine Überprüfung der Vertragspartnerangaben auszusehen hat, haben die Verpflichteten selbst zu entscheiden. Dies kann z. B. geschehen durch die Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen wie Geschäftsbericht, Internet-Recherche, mittels unbeglaubigter Ausweiskopien, Adressdatenbestände, Telefonbücher oder Beschaffung der Informationen durch das Hinzuziehen von Gesellschaftsvertrag, Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers u. ä. m. Das Ersuchen des Vertragspartners um zweckdienliche Informationen allein stellt hierbei jedoch keine Maßnahme zur **Überprüfung** der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dar, sondern allenfalls zu deren **Feststellung**. Allerdings ist es möglich, dass entsprechende Unterlagen über die bloßen Angaben zur Person des wirtschaftlich Berechtigten hinausgehen und sie eine Überprüfung der Angaben durch den Verpflichteten ermöglichen (z. B. Angabe der Adresse und der Kontoverbindung des wirtschaftlich Berechtigten). Eine Überprüfung der Angaben des wirtschaftlich Berechtigten kann auch in dem vereinbarten Lastschriftinzug (s. o. Ziffer 3.1.1, S. 15) von seinem Konto bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegen oder der Feststellung, dass der wirtschaftlich Berechtigte den Beitrag von seinem Konto überwiesen hat.

Weitere Maßnahmen sind abhängig von der abstrakten Risikoeinschätzung, die unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen sowie der eigenen Gefährdungsanalyse vorzunehmen ist. Anlass für weitergehende Maßnahmen können z. B. abweichende Zahlungseingänge sein.

### Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

Den Vertragspartner trifft eine Mitwirkungspflicht sowohl hinsichtlich der Frage, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten tätig ist, als auch hinsichtlich dessen Identität (§ 4 Abs. 6 GwG). Er ist also nicht nur verpflichtet, die Frage zu beantworten, ob er für einen anderen handelt, sondern auch, falls dies der Fall ist, die Identität des wirt-

schaftlich Berechtigten nachzuweisen, d. h. zu plausibilisieren. Er muss die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Zur Offenlegungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 6 S. 2 GwG gehört in den Fällen von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten der Nachweis, dass kein wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 1 Abs. 6 GwG (Gesellschafter mit mehr als 25 % der Anteile) existiert. Wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist regelmäßig eine Verdachtsmeldung zu erstatten (§ 11 Abs. 1 S. 2 GwG). Insofern besteht ein gewisser Beurteilungsspielraum, der jedoch die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers zu berücksichtigen hat. Daneben bleibt aber die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsunternehmens zur Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Pflichten bestehen.

### 3.1.3 Behandlung des Bezugsberechtigten – § 80f Abs. 3 VAG

Mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention ist dem Vertragspartner und dem wirtschaftlich Berechtigten als weitere Kategorie der vom Vertragspartner abweichende Bezugsberechtigte im Sinne von § 159 VVG zur Seite gestellt worden. Eine umfassende Regelung zum Bezugsberechtigten findet sich nunmehr in § 80f Abs. 3 VAG.

Der Bezugsberechtigte ist zu **identifizieren**. Dabei gelten dieselben Regeln wie für die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten, § 80f Abs. 3 S. 1 VAG: es ist unter Mitwirkung des Vertragspartners die Identität des Bezugsberechtigten zu klären, d. h. die Angaben Name und Vorname sind zu erheben. Dies dürfte regelmäßig mit der Erfassung eines Bezugsberechtigten vorliegen, es sei denn, der Bezugsberechtigte wird zunächst nur pauschal bezeichnet. In diesen Fällen sind bei Abschluss des Vertrages keine weiteren Angaben erforderlich. Der Bezugsberechtigte erwirbt nach § 159 VVG seinen Anspruch i. d. R. erst mit Eintritt des Versicherungsfalles (Ablauf, Tod). Soweit also als Bezugsberechtigter z. B. „Lebensgefährte zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles“, „Kinder des Vertragspartners“ o. ä. eingesetzt werden, können zum Zeitpunkt der Einräumung des Bezugsrechts darüber hinaus gehende Angaben nicht erhoben werden. Die Verifizierung der Identität hat risikoangemessen stattzufinden (entsprechend § 3 Abs. 6 GwG).

§ 80f Abs. 3 S. 3 VAG stellt eine mögliche („kann“) Rechtsfolgenerleichterung hinsichtlich des **Zeitpunkts der Überprüfung der Identität** des Bezugsberechtigten und des wirtschaftlich Berechtigten dar. Er erlaubt es, die Überprüfung deren Identität spätestens unmittelbar vor der Auszahlung abzuschließen.

§ 80f Abs. 3 VAG erlaubt es dagegen nicht, den Versicherungsnehmer, der gleichzeitig auch Bezugsberechtigter ist, erst zu diesem Zeitpunkt zu identifizieren. Der Versicherungsnehmer ist vielmehr immer bereits bei Begründung der Geschäftsbeziehung in vollem Umfang zu identifizieren.

Die **Überprüfung** der Identität des Bezugsberechtigten erfolgt risikoorientiert und gemäß § 80f Abs. 3 S. 3 VAG spätestens unmittelbar vor Auszahlung. Steht der Bezugsberechtigte in einer nachvollziehbaren Beziehung zum Vertragspartner, etwa in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten oder zweiten Grades, stellt die Erhebung des Namens und der Adresse oder die Tatsache, dass ein Bezugsberechtigter die Leistung auf ein auf seinen Namen lautendes Konto bei einem Kredit- oder Zahlungsinstitut in Deutschland, der EU oder einem Kreditinstitut in einem Drittstaat, für das geldwäscherechtliche Anforderungen gelten, die denen in Deutschland gleichwertig sind, gezahlt werden soll, eine angemessene Überprüfung der Identität des Bezugsberechtigten dar. Hierbei stellt der Umstand, dass das Konto auf den Namen des Bezugsberechtigten geführt wird, ein Indiz dafür dar, dass diese Person tatsächlich existiert, so dass in solchen Fällen die Überprüfung mit der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen, die z. B. auch einen Abgleich mit den EU-Sanktionslisten beinhalten, ausreicht. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn im konkreten Fall risikoe erhöhende Anhaltspunkte vorliegen, erfordert die Überprüfung der Identität des Bezugsberechtigten zusätzliche Maßnahmen.

Weiterhin ist zum Zeitpunkt der Auszahlung abzuklären, ob ein vom Bezugsberechtigten abweichend **wirtschaftlich Berechtigter** vorliegt und wenn ja, ist dieser zu identifizieren, § 80f Abs. 3 S. 2 VAG. Anlass, von einem wirtschaftlich Berechtigten auszugehen, wird regelmäßig die Tatsache sein, dass die Leistung nicht an den Bezugsberechtigten, sondern einen Dritten ausgezahlt werden soll.

Die Informationen zum Bezugsberechtigten und zum wirtschaftlich Berechtigten sind ebenso wie die in § 8 Abs. 1 Satz 1 GwG genannten Angaben aufzuzeichnen und entsprechend § 8 Abs. 3 GwG aufzubewahren.

#### **3.1.4 Allgemeine Sorgfaltspflicht – Informationen über Geschäftszweck – § 3 Abs. 1 Ziffer 2 GwG**

Es sind Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen. Diese Bestimmung ist Bestandteil des „Know your Customer“-Prinzips und soll der Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung dienen.

Soweit sich die notwendigen Informationen im Einzelfall bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben, müssen sie nicht zusätzlich noch einmal eingeholt werden. Der Geschäftszweck bei Lebensversicherungs- und UBR-Verträgen sowie Darlehnsverträgen ergibt sich regelmäßig aus dem Produkt als solchem, da es hier in der Regel um den Vorsorge- und Absicherungsaspekt geht. Soweit anderweitige Anhaltspunkte bestehen, ist diesen entsprechend Rechnung zu tragen.

### 3.1.5 Allgemeine Sorgfaltspflicht – Kontinuierliche Überwachung und Aktualisierung der Daten – § 3 Abs. 1 Ziffer 4 GwG

Die **kontinuierliche Überwachung** der Geschäftsbeziehung ist im Zusammenhang mit den internen Sicherungsmaßnahmen zu sehen. Sie gehört zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten und muss entsprechend dem Risiko und der Situation im Einzelfall ausgeübt werden. Wesentliche Grundlagen sind die Erkenntnisse im Einzelfall (unter Beachtung der Ergebnisse der Gefährdungsanalyse).

Mit der kontinuierlichen Überwachung soll festgestellt werden, ob die laufende Geschäftsbeziehung bei der Abwicklung von einzelnen Transaktionen konkrete Auffälligkeiten oder relevante Abweichungen vom bisherigen Vertragspartnerverhalten aufweist.

Auf risikoorientierter Grundlage sind während der laufenden Geschäftsbeziehung besondere Maßnahmen zu ergreifen. Anlässe hierfür können z. B. sein ungewöhnliche Zahlungseingänge, hohe Einmalzahlungen, hohe Beitragsdepots, Einräumung von Bezugsberechtigungen oder Abtretungen von Ansprüchen (ohne Sicherungsabrede) an Personen, die in keiner nachvollziehbaren Beziehung zum Versicherungsnehmer stehen, oder Zahlungseingänge, die erkennbar aus dem Ausland kommen. Soweit Zahlungen bzw. Depots in Anbetracht der Umstände eine außergewöhnliche Höhe erreichen, sind weitere Überprüfungen (z. B. Einholung von Wirtschaftsauskünften) erforderlich. Ggf. sind zusätzlich Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte einzuholen und der Geldwäschebeauftragte mit einzubeziehen. Je flexibler ein Produkt ist und je näher es damit an Bankprodukte rückt, desto größere Bedeutung kommt der kontinuierlichen Überwachung derartiger atypischer Geschäftsbeziehungen zu; die Überwachung hat dabei den Besonderheiten des Produkts hinreichend Rechnung zu tragen.

Die Pflicht zur **Aktualisierung** der jeweiligen Dokumente, Daten und Informationen in angemessenen zeitlichen Abständen ist in § 3 Abs. 1 Ziffer 4 letzter Halbsatz GwG geregelt. Ein Grundstock an Maßnahmen zur kontinuierlichen Überwachung wird durch die Standardprozesse in den Unternehmen sichergestellt, wonach Name, Anschrift und Kontoverbindungen in den Bestandsführungssystemen gespeichert sind und bei Bedarf, wenn z. B. sich aufgrund der regelmäßig an die Vertragspartner versandten Informationen zur Überschussbeteiligung Adressänderungen ergeben, aktualisiert werden. Damit ist die gesetzliche Vorgabe der Aktualisierung in angemessenen Abständen grundsätzlich erfüllt und eine Überprüfung einzelner Kundendaten ist nur anlassbezogen angezeigt wie z. B. bei unzustellbarer Post, Zweifel an der Aktualität der Kundendaten.

Die kontinuierlichen Überwachungsmaßnahmen und die Aktualisierung sind auch auf die bestehenden Vertragspartnerbeziehungen auszudehnen. In der Gesetzes-

begründung zu § 3 Abs. 1 Ziffer 4 GwG heißt es hierzu, „die Personen, die von den Verpflichteten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits nach den Vorschriften des bislang geltenden Geldwäschegesetzes identifiziert wurden, unterfallen der Sorgfaltspflicht zur kontinuierlichen Überwachung nach Nummer 4 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens und müssen sukzessive in diese Überwachung einbezogen werden“. Das Gesetz weist darauf hin, dass die Aktualisierung auf risikoorientierter Grundlage zu erfolgen hat. Geeigneter Maßstab für angemessenen Zeitpunkt wie auch Umfang solcher Maßnahmen sind bei einer risiko- und präventionsorientierten Vorgehensweise daher Geschäftsvorfälle, die für sich betrachtet im Hinblick auf das mögliche Geldwäsche-Risiko aus der Vertragspartnerbeziehung oder Transaktion erheblich sein könnten. Hierzu können Neuabschlüsse, außerplanmäßige Beitragserhöhungen oder Sonderzahlungen zählen.



### 3.2 Vereinfachte Sorgfaltspflichten – § 5 GwG

Die **Voraussetzungen** für vereinfachte Sorgfaltspflichten sind:

- das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung muss gering sein,
- es dürfen nicht die Voraussetzungen verstärkter Sorgfaltspflichten und
- es muss eine der vier Fallkonstellationen des Absatzes 2 oder einer der in § 80e VAG genannten Sondertatbestände vorliegen.

Die gemäß § 80e Abs. 1 VAG, § 5 Abs. 1 GwG vorzunehmende Risikobewertung im Einzelfall bedeutet jedoch nicht, dass die Verpflichteten bei Vorliegen der in § 80e Abs. 1 VAG, § 5 Abs. 2 GwG genannten Voraussetzungen diese erneut einer Risikobewertung zu unterziehen haben. Das geringe Risiko hat der Gesetzgeber mit der Aufnahme in die Vorschriften grundsätzlich bereits antizipiert. Die Verpflichteten müssen aber in den Fällen, in denen im konkreten Einzelfall **sonstige Risikofaktoren** vorliegen, die einer Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten entgegenstehen können, eine Risikobewertung vornehmen und diese nach Maßgabe des § 8 GwG, § 80e Abs. 3 VAG dokumentieren und aufbewahren.

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten vor, kann von der Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten teilweise abgesehen werden. Im Einzelnen gilt:

- Eine **Identifizierung des Vertragspartners** hat immer stattzufinden, indem jedenfalls die notwendigen Angaben erhoben werden. Dies wird regelmäßig mit der Aufnahme der Daten zur Durchführung des Vertrages vorgenommen. Die Überprüfung der Angaben kann „angemessen reduziert“ werden. Denkbar ist die Überprüfung anhand von Personalausweiskopien, mittels Stichprobenkontrollen usw. Soweit keine Verdachtsmomente gegeben sind, sind weitergehende Maßnahmen nicht erforderlich.
- Die Einholung von **Informationen zum Geschäftszweck** ist nicht erforderlich,
- Die Identifizierung des **wirtschaftlich Berechtigten** muss nicht vorgenommen werden. Liegen allerdings Anhaltspunkte vor, dass ein anderer wirtschaftlich Berechtigter sein könnte, sind weitergehende Abklärungen vorzunehmen.
- Die **kontinuierliche Überwachung** hat grundsätzlich immer stattzufinden, kann jedoch angemessen reduziert werden.

Die vorgenannten Mindestanforderungen sorgen dafür, dass die Möglichkeit der Verdachtserkennung gewährleistet ist.

Es gibt für die Versicherungsunternehmen branchenspezifische vereinfachte Sorgfaltspflichten in **§ 80e VAG**. **Wie bisher** liegen diese vor:

- bei Verträgen unterhalb der Schwellenwerte von 1.000 bzw. 2.500 EUR der zu zahlenden Prämie (Transaktion). Hierunter fällt auch die Übernahme von beitragsfreien Verträgen, insbesondere der Versicherungsnehmer-Wechsel nach Tod des ursprünglichen Versicherungsnehmers oder die beitragsfreie Fortführung ehemaliger betrieblicher Direktversicherungen, sofern keine anderen risikoerhöhenden Faktoren vorliegen (wie z. B. eine Einmalzahlung über dem Schwellenwert),
- bei Verträgen im Rahmen der Grenzen von vermögenswirksamen Leistungen, weil hier die Beiträge unter der Grenze von 1.000/2.500 Euro liegen,
- bei Rentenversicherungsverträgen ohne Rückkaufklausel und Beleihungsmöglichkeit, (Basisrente, Verträge nach § 851c ZPO),
- bei Rentensystemen, Pensionsplänen oder vergleichbaren Systemen, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen zur Verfügung stellen, wenn die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und für den Begünstigten keine Abtretungsmöglichkeit besteht (betriebliche Direktversicherung).  
Nach deutschem Recht (§ 19 Abs. 1 EStG) sind die Beiträge für die betriebliche Altersversorgung in Form der Direktversicherung insgesamt Teil des dem Arbeitnehmer geleisteten Lohns bzw. Gehalts, einschließlich der vom Arbeitnehmer aufgewandten Beträge.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten kommen gemäß § 80e Abs. 1 Ziffer 4 und 5 VAG darüber hinaus in folgenden Fällen in Betracht, die auf entsprechende Produktgestaltungen (wie z. B. die Basis-Rente) anwendbar sind:

- Bei Verträgen, bei denen – kumulativ – folgende Voraussetzungen gegeben sind,
  - Vertrag liegt in Schriftform vor,
  - Transaktionen werden über ein Konto des Vertragspartners bei einem Kreditinstitut, das den Bedingungen der Dritten Geldwäsche-Richtlinie unterliegt, abgewickelt,
  - Produkt oder die damit zusammenhängende Transaktion ist nicht anonym,
  - im Vertrag wird ein maximaler Schwellenwert für die Prämie festgesetzt und
  - vertragliche Leistungen können – außer bei Tod, Behinderung, Erreichen der Altersgrenze – nicht an Dritte ausgezahlt werden.
- Bei Produkten oder damit zusammenhängenden Transaktionen mit den weiteren Voraussetzungen
  - Leistungen sind nur langfristig auszahlbar,
  - Produkt oder Transaktion kann nicht als Sicherheit hinterlegt werden und
  - während der Laufzeit können keine vorzeitigen Zahlungen geleistet und keine Rückkaufsklauseln in Anspruch genommen und der Vertrag nicht vorzeitig gekündigt werden.

Im Übrigen gilt der für alle Verpflichteten geltende Katalog von Fallgestaltungen, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten grds. zur Anwendung kommen können (§ 5 Abs. 2 GwG). Dieser betrifft Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit

- Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Versicherungen, soweit es sich nicht um Geschäfte für Vertragspartner, sondern um Eigengeschäfte handelt,
- bestimmten börsennotierten Gesellschaften,
- inländischen Behörden.

Die Fälle, in denen vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden können, sind **abschließend** vom Gesetzgeber bestimmt.

Die **Anwendung** von vereinfachten Sorgfaltspflichten kommt stets dann **nicht** in Betracht, wenn Hinweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass im konkreten Fall eine Transaktion der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung dienen könnte.

### 3.3 Verstärkte Sorgfaltspflichten – § 6 GwG

Verstärkte Sorgfaltspflichten sind insbesondere (d. h. der Katalog ist **nicht abschließend**) anzuwenden

- in Bezug auf politisch exponierte Personen (im weiteren Sinne) und deren wirtschaftlich Berechtigte sowie abweichende Bezugsberechtigte und
- bei der Identifizierung nicht physisch anwesender Vertragspartner.

Weiterhin kann sich insbesondere aus der Gefährdungsanalyse ergeben, dass in Bezug auf bestimmte weitere Risiken verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Als Grundregel gilt, dass, soweit erhöhte Risiken bestehen, zusätzliche, dem erhöhten Risiko angemessene Maßnahmen zu treffen sind. Die im Gesetz geregelten Fälle können dabei Anhaltspunkte geben, in welche Richtung in anderen nicht genannten Fällen diese verstärkten Sorgfaltspflichten gehen können.

#### 3.3.1 Politisch exponierte Personen – PEP – § 6 Abs. 2 Ziffer 1 GwG

##### Definition

Um den Missbrauch des Finanzplatzes Deutschland zu verhindern, gibt es besondere Bestimmungen im GwG für Geschäftsbeziehungen mit PEPs. Eine PEP ist eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt (oder ausgeübt hat), ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr **bekanntermaßen** nahe stehende Person ist. Der Begriff der politisch exponierten Person wird unter Bezug auf Artikel 2 der Richtlinie 2006/70/EG vom 01.08.2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG definiert. Als wichtige öffentliche Ämter, die

einen PEP-Status begründen, kommen in Deutschland Funktionen auf Bundesebene (einschließlich der Länderministerpräsidenten als Mitglieder des Bundesrats) in Betracht.

### Maßnahmen zur Feststellung der PEP-Eigenschaft

Im ersten Schritt ist durch angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu klären, ob es sich bei dem **Vertragspartner** und, soweit vorhanden, dem **wirtschaftlich Berechtigten** sowie dem **Bezugsberechtigten** um eine PEP handelt. Das GwG macht diesbezüglich keine Vorgaben hinsichtlich der anzuwendenden Verfahren. Auch insoweit trifft den Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht, indem er dem Verpflichteten die für die Abklärung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt und Änderungen unverzüglich anzeigen muss.

Zur Feststellung, ob es sich bei der Person um eine PEP handelt, sind zumindest folgende Vorgehensweisen möglich:

1. Befragung des Vertragspartners nach seiner möglichen PEP-Eigenschaft, sowie der des wirtschaftlich Berechtigten und des Bezugsberechtigten bzw. Erklärung keine PEP zu sein.

#### Beispiele für Musterfragen:

„Üben oder übten Sie ein wichtiges öffentliches Amt mit einer Entscheidungsbefugnis auf Staatsebene aus wie z. B. als Parlamentsmitglied, Regierungsmitglied, Staatssekretär, Ministerpräsident oder sind Sie Mitglied in wichtigen staatlichen Organen wie obersten Gerichten, Rechnungshöfen oder in Führungsorganen staatlicher Unternehmen?“

Sind Sie Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte?

Sind Sie ein Familienmitglied einer dieser Personen?

Falls ja, welches Amt üben/übten Sie von wann bis wann aus bzw. welcher Art ist Ihre Beziehung zum Amtsträger?“

2. Überprüfung mithilfe von Listen gewerblicher Anbieter, die öffentlich zugängliche Quellen auswerten, und ggf. anschließende eigene Recherchen in Zweifelsfällen. Das GwG verpflichtet nicht zu weitergehenden Nachforschungen, um festzustellen, ob ein Vertragspartner, der wirtschaftlich Berechtigte und der Bezugsberechtigte einer PEP im engeren Sinne nahesteht.

Am Ende der Prüfung muss die Feststellung stehen, dass es sich bei der Person um eine PEP handelt oder nicht. Im Falle einer Namensgleichheit mit einer z. B. auf einer so genannten „PEP-Liste“ stehenden inländischen politisch exponierten Person sind allerdings erst bei Hinzutreten weiterer Risikofaktoren (z. B. Höhe der erfolgenden Transaktion) risikoangemessene Verfahren zur Überprüfung der PEP-Eigenschaft durch die Verpflichteten anzuwenden. Im Falle von wirtschaftlich Berechtigten kann dies z. B. durch Nachfrage beim Vertragspartner erfolgen. Führen die Verfahren zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist nicht von der PEP-Eigenschaft auszugehen mit der Folge, dass die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG genannten verstärkten Sorgfaltspflichten nicht anzuwenden sind.

Wenn festgestellt wird, dass es sich bei der Person um eine **PEP mit Amt im Inland** handelt **oder** die Person **seit mindestens einem Jahr kein wichtiges öffentliches Amt mehr ausgeübt** hat und ansonsten keine risikoerhöhenden Merkmale vorliegen, gelten grundsätzlich die **allgemeinen Sorgfaltspflichten**. Eine Überprüfung der PEP-Eigenschaft von Vertragspartnern, wirtschaftlich Berechtigten und Bezugsberechtigten findet in angemessenen zeitlichen Abständen während der laufenden Geschäftsbeziehung (z. B. gekoppelt an die Laufzeit von politischen Ämtern; liegt unabhängig von der PEP-Eigenschaft ein hohes Risiko vor, ist die PEP-Eigenschaft im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen) im Rahmen der allgemeinen Datenaktualisierungen statt.

### Besondere Pflichten bei PEPs

Kommt man auf diesem oder einem anderen Weg, der ggf. auch eine **Einzelfall-Recherche** darstellen kann, zu dem Ergebnis, dass eine PEP-Eigenschaft gegeben ist, sind bei **PEPs, die ihr wichtiges öffentliches Amt im Ausland ausüben**, folgende erhöhte Sorgfaltspflichten zu erfüllen (für sonstige PEPs gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten, sofern keine zusätzlichen risikoerhöhenden Umstände hinzutreten):

- Zustimmung zur Begründung bzw. Genehmigung zur Fortführung der Geschäftsbeziehung durch eine insoweit vorgesetzte leitende Stelle im Unternehmen, die sowohl ein leitender Fachvorgesetzter als auch z. B. der Leiter einer separaten Compliance-Abteilung oder der Geldwäschebeauftragte sein kann,
- Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Bestimmung der Herkunft der eingesetzten Vermögenswerte und
- verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

### 3.3.2 Identifizierung in Abwesenheit - § 6 Abs. 2 Ziffer 2 GwG

**Neben** der **Identifizierung** persönlich anwesender Personen **durch Dritte** (z. B. im Wege des PostIdent-Verfahrens – s. u. Ziffer 4.) bietet § 6 Absatz 2 Ziffer 2 GwG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Identifizierung nicht persönlich anwesender Vertragspartner.

Die **Überprüfung** der Identität kann vorgenommen werden anhand

1. Übersendung eines Personalausweises oder Passes,
2. Übersendung einer beglaubigten Kopie eines Personalausweises oder Passes,
3. des elektronischen Identitätsnachweises oder
4. einer qualifizierten elektronischen Signatur
5. **und** – kumulativ in den Fällen 1., 2. oder 4. – muss die **erste Transaktion** unmittelbar von einem auf den Namen des Vertragspartners lautenden identifizierten Konto erfolgen.

Damit gibt es zwei Wege der Identifizierung eines nicht bei Vertragsabschluss anwesenden Vertragspartners

- Lastschriftinzug unterhalb der Schwellen, s. Ziffer 3.1.1, S. 15 (§ 80f Abs. 1 VAG als Spezialnorm),
- Vorlage vom Original des Ausweispapiers, einer beglaubigten Kopie eines Ausweispapiers, eines elektronischen Identitätsnachweises oder einer elektronischen Signatur und Überweisung vom Konto des Vertragspartners (nicht bei elektronischem Identitätsnachweis).

#### 4 Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte – § 7 GwG

Der Verpflichtete kann die Ausführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten (bis auf die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung) durch Dritte vornehmen lassen. Es kommen in Betracht:

- Rückgriff auf Dritte, die **bestimmte Verpflichtete** i. S. d. GwG sind, wie z. B. Vertriebspartner, sofern sie zu dem in § 7 Abs. 1 GwG genannten Verpflichtetenkreis gehören;
- Übertragung auf Dritte aufgrund einer **vertraglichen Vereinbarung** („Outsourcing“) wie z. B. PostIdent. Hierbei hat sich das Versicherungsunternehmen von der Zuverlässigkeit des Dritten vorab und während der Zusammenarbeit zu überzeugen. Das PostIdent-Verfahren ist weiterhin als geeignet anerkannt, sodass eine gesonderte Zuverlässigkeitsprüfung insoweit nicht erforderlich ist.

Die letztliche Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt bei dem Verpflichteten. Insoweit ergibt sich keine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage.

## 5 Gruppenweite Einhaltung von Pflichten – § 80d Abs. 5 VAG

Übergeordnete Versicherungsunternehmen im Sinne des § 80c Abs. 1 VAG. d. h. soweit sie die Lebensversicherung oder die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr betreiben, haben in Bezug auf alle ihre Zweigstellen, (Zweig-)Niederlassungen und mehrheitlich in ihrem Eigentum befindlichen Unternehmen gruppenweite interne Sicherungsmaßnahmen im In- und Ausland zu schaffen sowie die Einhaltung der jeweils geltenden Sorgfaltspflichten unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterstellung und das VAG sicherzustellen, soweit dies nach dem Recht des betroffenen Staates, in dem die Zweigstelle usw. ansässig ist, zulässig ist.

Mit dieser Bestimmung zur gruppenweiten Einhaltung der Sorgfaltspflichten soll auch vermieden werden, dass Geldwäscher und Terrorismusfinanciers auf Niederlassungen oder auf mehrheitlich im Eigentum inländischer Versicherungsunternehmen befindliche Unternehmen in Staaten mit niedrigeren Präventionsstandards ausweichen. Die internen Sicherungsmaßnahmen betreffen:

- Bestellung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten
- Schulungen
- Gefährdungsanalyse
- Die Einhaltung der allgemeinen, verstärkten und vereinfachten Sorgfaltspflichten sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Die Formerfordernisse, die die Identifizierung des Vertragspartners betreffen, sind im Ausland nicht zu beachten. Soweit die Durchführung der Pflichten im Ausland nicht zulässig ist oder sie nicht durchgeführt werden kann, darf keine Transaktion durchgeführt, keine Geschäftsbeziehung begründet oder fortgesetzt (Kündigung oder Beendigung auf andere Weise) werden.



## **6 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht – § 8 GwG**

Soweit Sorgfaltspflichten bestehen, sind die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sowie zu erstatteten Verdachtsmeldungen und zu Verdachtsfällen, die nicht zu einer Meldung geführt haben, aufzuzeichnen. Dazu gehören die detaillierten Angaben aus den Identifizierungsdokumenten. Als zulässige Aufzeichnung gilt auch die Fertigung einer Kopie eines vorgelegten Identitätsnachweises im Sinne von § 4 GwG.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt grundsätzlich 5 Jahre, beginnend mit dem Ende der Geschäftsbeziehung bzw. Schluss des Kalenderjahres, in dem der Verdachtsfall abschließend behandelt wurde.

## 7 Interne Sicherungsmaßnahmen – § 9 GwG und § 80d VAG

Die Verpflichteten müssen angemessene interne Sicherungsmaßnahmen, d. h. organisatorische Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung treffen. Diese sind hinreichend zu dokumentieren. § 80d VAG ergänzt bzw. spezifiziert § 9 GwG.

Zu den Sicherungsmaßnahmen gehören:

- Die verpflichteten Versicherungsunternehmen müssen gemäß § 80 d Abs. 1 VAG zum Erkennen von Geschäftsbeziehungen und einzelnen Transaktionen im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation **angemessene Systeme** betreiben und aktualisieren, soweit diese nach dem verfügbaren Erfahrungswissen als zweifelhaft oder ungewöhnlich anzusehen sind. Dazu gehört z. B. die Durchführung von Bonitätsabfragen für bestimmte Fallkonstellationen. Gesonderte maschinelle Monitoring-Systeme zur Ermittlung von möglichen geldwäscherelevanten Sachverhalten werden – im Gegensatz zum Bankenbereich – bei Versicherungsunternehmen nicht zwingend vorgeschrieben. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Überwachung im Versicherungsbereich entgegen dem transaktionsbezogenen Massengeschäft der Banken weniger komplex und Auffälligkeiten auch ohne EDV-Lösungen vom geschulten Mitarbeiter erkennbar seien. Dies schließt aber nicht aus, solche Systeme einzusetzen und unabhängig davon vorhandene Software-Lösungen auf die neuen gesetzlichen Anforderungen hin zu überprüfen und, falls erforderlich, auch anzupassen. Wenn somit für die Geldwäsche-Prävention nicht zumindest neue IT-Systeme geschaffen werden müssen, so wird es in Teilbereichen durchaus erforderlich und sinnvoll sein, auf bestehende IT-Unterstützungen zurück zu greifen.
- Jeder **zweifelhafte** oder **ungewöhnliche Sachverhalt** ist im Hinblick auf das Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko zu untersuchen. Informationen über diese Sachverhalte, auch wenn sie nicht zu einer Verdachtsmeldung geführt haben, sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 80d Abs. 2 VAG). Die Vorgänge sind so zu archivieren, dass sie bei Bedarf wiederauffindbar sind. Weiterhin findet sich hier eine wichtige **datenschutzrechtliche Sonderbestimmung**: Zur Erfüllung dieser Pflicht dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die verpflichteten Unternehmen sind auch befugt, sich über diese Sachverhalte zur Klärung der Umstände mit anderen Unternehmen auszutauschen.
- Die verpflichteten Versicherungsunternehmen haben einen **Geldwäschebeauftragten** zu bestellen (§ 80d Abs. 3 VAG).

Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet. Er muss die zur Erfüllung seiner Funktion erforderliche Sachkunde besitzen und berechtigt sein, für das Unternehmen die notwendigen Erklärungen abzugeben sowie in allen Angelegenheiten der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternehmensinterne Weisungen zu erteilen.

Ihm sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel und Verfahren zur Verfügung zu stellen, die sich an der Größe und der abstrakten Risikosituation des Versicherungsunternehmens orientieren.

Dem Geldwäschebeauftragten ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung – auch mit Angaben über die zur Erfüllung der Aufgabe erforderliche Sachkunde – und Entpflichtung – mit Begründung – sind der BaFin unverzüglich anzuzeigen.

Ungeachtet der Letztverantwortlichkeit der Geschäftsleitung ist der Geldwäschebeauftragte für die Erfüllung aller sich aus geldwäscherechtlichen Vorschriften ergebenden Pflichten im Unternehmen verantwortlich. Hierzu gehören neben dem Verdachtsmeldeverfahren insbesondere auch die Erstellung einer Gefährdungsanalyse, die Erarbeitung und Aktualisierung interner Grundsätze und schriftlicher Arbeitsanweisungen sowie die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften. Ihm sind ausreichende Befugnisse zur Erfüllung seiner Aufgaben einzuräumen.

Dem Geldwäschebeauftragten ist von der Geschäftsleitung ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu verschaffen.

Der Geldwäschebeauftragte ist nicht mit Aufgaben der Innenrevision zu betrauen. Er sollte nicht gleichzeitig Datenschutzbeauftragter sein, es sei denn, den jeweiligen Pflichten wird - nachvollziehbar dokumentiert – angemessen Rechnung getragen. Er sollte darüber hinaus seinen Arbeitssitz im Inland haben.

Zu den Aufgaben des **Geldwäschebeauftragten** gehören folgende:

- Erstellung und Fortentwicklung einer unternehmensspezifischen Gefährdungsanalyse
- Entwicklung und Aktualisierung interner Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

- Beratung und Unterstützung bei der Erstellung interner Arbeitsanweisungen
- Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- Schulung der Mitarbeiter über die Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Bearbeitung von Verdachtsfällen und Entscheidung über Abgabe einer Verdachtsmeldung
- Bericht an den Vorstand und das Aufsichtsorgan
- Ansprechpartner für Strafverfolgungsbehörden und Aufsichtsbehörden.

Der **Geldwäschebeauftragte** ist berechtigt:

- unternehmensintern uneingeschränkt Weisungen zu erteilen,
  - Versicherungsanträge abzulehnen,
  - verdächtige Finanztransaktionen zu untersagen,
  - auffällige Geschäftsbeziehungen zu beenden,
  - Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgungsbehörden zu erstatten und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.
- 
- Verpflichtete Versicherungsunternehmen, sofern sie Mutterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, einer gemischten Finanzholding-Gesellschaft oder eines Finanzkonglomerats sind, haben einen **Gruppen-Geldwäschebeauftragten** für ihre Niederlassungen und mehrheitlich in ihrem Eigentum befindlichen Unternehmen, soweit diese ebenfalls geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen, zu bestellen. Er ist der Geldwäschebeauftragte des Mutterunternehmens und hat für die gesamte Gruppe eine einheitliche Strategie zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen und deren Umsetzung zu koordinieren und gruppenweit zu überwachen.
  - Sofern ein Versicherungsunternehmen eine **Innenrevision** vorzuhalten hat, hat diese mindestens einmal jährlich die Einhaltung der Pflichten zu prüfen (§ 80d Abs. 4 VAG). Dabei hat sie zu beurteilen, ob die vom Versicherungsunternehmen erstellte Gefährdungsanalyse der tatsächlichen Risikosituation des Unternehmens entspricht. Darüber hinaus hat sie zu prüfen, ob das Versicherungsunternehmen seine Pflichten nach den §§ 80d bis 80f VAG und nach dem GwG erfüllt hat. Hierbei sind die vom Versicherungsunternehmen getroffenen internen Sicherungsmaßnahmen darzustellen und deren Angemessenheit zu beurteilen. Unter Berücksichtigung der von dem Versiche-

rungsunternehmen erstellten Gefährdungsanalyse ist insbesondere einzu-  
gehen

- Auf die vom Versicherungsunternehmen entwickelten und aktualisierten internen Grundsätze, angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Auf die Stellung und Tätigkeit des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters einschließlich ihrer Kompetenzen sowie die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben notwendigen Mittel und Verfahren; dies gilt auch in Bezug auf die gruppenweite Einhaltung der Pflichten unter den Voraussetzungen des § 80d Abs. 3 Satz 4 VAG.
- Auf die angemessene Unterrichtung der mit der Durchführung von Transaktionen und mit der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die insofern bestehenden Pflichten zu ihrer Verhinderung.
- Auf die Behandlung von internen und gemeldeten Verdachtsfällen.
- Darüber hinaus ist darzustellen und zu beurteilen, inwieweit das Versicherungsunternehmen den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten, insbesondere auch den verstärkten Sorgfaltspflichten in Fällen eines erhöhten Risikos, nachgekommen ist. Zu berichten ist ferner über die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Pflicht zur institutsinternen Erfassung und Meldung von Verdachtsfällen. Sofern die Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen oder die Wahrnehmung von kundenbezogenen Sorgfaltspflichten, durch das Versicherungsunternehmen vertraglich auf eine dritte Person oder ein anderes Unternehmen ausgelagert worden ist, ist hierüber ebenfalls zu berichten.
- In den Fällen des § 80d Abs. 5 VAG ist darzustellen und zu beurteilen, inwieweit das Mutterunternehmen für eine einheitliche Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen und für eine Einhaltung der Sorgfaltspflichten sowie der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Maßnahmen getroffen hat, soweit dies jeweils nach dem Recht des betroffenen Staates, in dem die Niederlassung oder das mehrheitlich in seinem Eigentum befindliche Unternehmen ansässig ist, zulässig ist. Soweit die hiernach zu treffenden Maßnahmen in einem Drittstaat nicht zulässig sind, ist ferner darzustellen und zu beurteilen, inwieweit die vom Versiche-

rungsunternehmen ergriffenen anderweitigen zusätzlichen Maßnahmen angemessen sind, um einem erhöhten Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen.

- Zu den internen Sicherungsmaßnahmen gehört gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 GwG die Prüfung der **Zuverlässigkeit der Mitarbeiter**. Zuverlässig gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 GwG ist, wer die Gewähr dafür bietet, dass er
  - die Pflichten nach dem GwG,
  - sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und
  - die beim Unternehmen eingeführten
    - Grundsätze,
    - Verfahren,
    - Kontrollen und
    - Verhaltensrichtlinien
 zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,
  - Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten meldet und
  - sich nicht selbst an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften aktiv beteiligt.

Erforderlich sind deshalb geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit aller Mitarbeiter, die der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung Vorschub leisten können.

Die Zuverlässigkeit der Beschäftigten mit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanten Tätigkeitsfeldern ist regelmäßig **bei Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses** zu überprüfen. In risikoorientierter Abhängigkeit von Position und Tätigkeitsfeld des **neuen Mitarbeiters** sind die Kontrollhandlungen festzulegen. Diese können z. B. aus der Prüfung der Plausibilität der Bewerberangaben anhand eingereichter Unterlagen bestehen. Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses oder eine Schufa-Eigenauskunft kommen aus datenschutz- und arbeitsrechtlichen Gründen nur in Ausnahmefällen in Betracht, z. B. wenn Vermögensverhältnisse für die neue Tätigkeit besonders relevant sind oder die Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Geldwäsche besonders risikoexponiert ist.

Werden jedoch **während des Beschäftigungsverhältnisses** auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte bekannt, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit ei-

nes Beschäftigten in Frage zu stellen, sind diese dem Geldwäschebeauftragten zur Kenntnis zu geben. Anhaltspunkte könnten sich z. B. aus folgenden Feststellungen ergeben:

- Begehung einschlägiger Straftaten,
- beharrliche Verletzung von Pflichten oder internen Anweisungen/Richtlinien, soweit diese Geldwäsche betreffen,
- unterlassene Meldung von Tatsachen im Sinne des § 11 Abs. 1 GwG.

Der Zuverlässigkeitsbegriff im GwG stellt als unbestimmter Rechtsbegriff in erster Linie auf die Person des Beschäftigten und sekundär auf dessen Funktion und Aufgaben ab. Der Verpflichtete hat bei der Auswahl der für die Kontrolle der Zuverlässigkeit einzusetzenden Instrumente sowie hinsichtlich der Kontrolldichte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des risikoorientierten Ansatzes einen Beurteilungsspielraum. Er kann sich insofern insbesondere vorhandener Personalbeurteilungssysteme oder – soweit vorhanden – spezifischer Kontrollsysteme bedienen. Ein so genanntes „Negativtestat“ ist jedoch mangels Aussagekraft weder erforderlich, noch von der BaFin erwünscht. Auch besteht keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Versicherungsunternehmens.

- **Schulung** („Unterrichtung“) der Beschäftigten (insbesondere durch bei Bedarf zu aktualisierende Arbeitsanweisungen; im Übrigen risikobezogen, d. h. anlassbezogen und nicht mehr regelmäßig) § 9 Abs. 2 Ziffer. 3 GwG.

## 8 Verdachtsmeldeverfahren

Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention hat die Schwelle für die Meldung von Verdachtsfällen konkretisiert und durch den Begriff „Meldung“ klargestellt, dass die Schwelle für einen strafprozessualen Anfangsverdacht nicht erreicht werden muss und die Anzeige zu einer bloßen Meldung gemacht.

Eine Verdachtsmeldung ist immer dann abzugeben, wenn

- Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 Strafgesetzbuch handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,
- Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner seiner Offenlegungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 GwG in Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten (s. o. Ziffer 3.1.2 a. E.) zuwidergehandelt hat; insofern besteht nur ein beschränkter Beurteilungsspielraum.

Die Verdachtsmeldung ist unverzüglich mündlich, telefonisch, fernschriftlich oder durch elektronische Datenübermittlung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde und dem Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsmeldungen – zu übermitteln.

In Fortführung der bisherigen Praxis ist die BaFin im Rahmen ihrer geldwäscherechtlichen Aufsicht über Versicherungsunternehmen über erstattete Verdachtsmeldungen gemäß § 11 GwG durch Übersendung einer Kopie der Anzeige zu informieren.



## 9 Verbot der Informationsweitergabe – § 12 GwG

Der Vertragspartner oder sonstige Dritte dürfen nicht darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass eine Verdachtsmeldung beabsichtigt oder erstattet oder daraufhin ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Durchbrechungen von diesem Verbot gibt es im Sinne einer berechtigten Informationsweitergabe in folgenden Fällen:

- Übermittlungen an staatliche Stellen und Aufsichtsbehörden,
- Übermittlung zwischen den derselben Gruppe angehörenden Instituten und Versicherungsunternehmen,
- Übermittlung in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und dieselbe Transaktion beziehen.

Für sonstige Informationsweitergaben im Vorfeld eines Verdachtsfalls ist speziell für den Finanzdienstleistungssektor eine Sonderbestimmung in Abs. 3 vorgesehen:

Die Verpflichteten dürfen im Rahmen der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten andere als die in § 12 Abs. 1 S. 1 GwG genannten Informationen an andere Verpflichtete weitergeben, wenn es sich um einen auffälligen oder ungewöhnlichen Sachverhalt in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Empfänger die Informationen zur Beurteilung der Frage benötigt, ob der Sachverhalt gemäß § 11 GwG zu melden oder eine Strafanzeige zu erstatten ist. Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Geldwäscheprävention verwendet werden. Nachfragen beim Vertreter sind im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung zulässig.

## 10 Gefährdungsanalyse

**Ziel** der unternehmensinternen Gefährdungsanalyse ist es, die **unternehmensspezifischen Risiken** zu Zwecken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für das Unternehmen zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren, zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen zu treffen. Für Unternehmen im Sinne von § 80d Abs. 3 VAG gilt dies auch in Bezug auf ihre Niederlassungen und mehrheitlich in ihrem Eigentum befindlichen Unternehmen, die Verträge im Sinne von § 80c VAG anbieten.

Die Gefährdungsanalyse sollte dabei nicht lediglich eine Zusammenstellung von Arbeitsanweisungen und Schulungsmaßnahmen/-inhalten, Prozessabläufen etc. sein, sondern auch einbeziehen, wie und mit welchen Mitteln strafrechtlich relevante Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begangen werden, was typische Anhaltspunkte hierfür sind, wo diese auftreten und erkannt werden können etc.

Es sind alle Umstände zu berücksichtigen, die ein **materielles abstraktes Risiko** für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellen. Vorhandene Sicherungsmaßnahmen und –systeme sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Insoweit ist das Erfahrungswissen heranzuziehen, das in Typologien der FATF, der Aufsichtsbehörden, der FIU oder in unternehmensinternen Sammlungen zusammengefasst ist. Das Erfahrungswissen ist fortlaufend im Hinblick auf neue Erkenntnisse zu aktualisieren.

Dabei sind **sämtliche Geschäftsfelder** zu erfassen, in denen bei einer Betrachtungsweise im Vorhinein eine **generelle Aussage über das jeweilige abstrakte Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko möglich** ist. Hiervon zu unterscheiden sind dann die ggf. intensiveren Recherchen zur Abklärung des Risikos im besonderen Einzelfall oder die Bearbeitung von Verdachtsfällen anhand der hierfür zur Verfügung stehenden Typologien.

Um dies zu erreichen, sind sämtliche relevante Umstände mit einzubeziehen. Dazu gehören u. a. die Art der Kundenbeziehung (z. B. Privatkunde, Geschäftskunde), der Zeitpunkt der Betrachtungsweise und der Umfang vorliegender Informationen (Neukunde, Bestandskunde), die Nutzung von Produkten, die Abwicklung von Transaktionen (Einschaltung von Dritten, z. B. Abwicklung über Vertreterkonten) der Vertriebsweg oder Kunden aus bzw. Geschäftstätigkeit in risikoerhöhenden Ländern/Gebieten.

### **Eine Gefährdungsanalyse könnte wie folgt aufgebaut sein:**

Am Beginn einer jeden Gefährdungsanalyse sollten Ausführungen zur Methodik der Erstellung sowie des zu Grunde liegenden Erfahrungswissens stehen. Hieran schließt sich eine Betrachtung der unternehmensspezifischen Situation an, die ei-

nen vollständigen Überblick über mögliche Risiken geben soll. Erst im Anschluss daran ist eine Bewertung der identifizierten Risiken zu vorzunehmen.

### **10.1 Bestandsaufnahme der unternehmensspezifischen Situation**

Hierzu gehören Informationen über das Unternehmen, insbesondere zur Rechtsform, zu Anteilseignern, zum Geschäftsumfeld, zur Kundenstruktur, zu den angebotenen Produkten, Vertriebswegen und zur Organisationssituation.

### **10.2 Erfassung und Identifizierung der kunden-, produkt-, transaktions- sowie der sonstigen spezifischen Risiken**

Aufbauend auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme sind alle **möglichen Risikoquellen** zu erfassen und zu identifizieren. Hierbei kommt es nicht auf konkrete Risiken an, sondern auf die – unter Zugrundelegung eigener Erfahrungen sowie nationaler und internationaler Expertise – denkbaren Möglichkeiten, zu Zwecken von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

#### ■ **Länder/geografische Gebiete**

- Hierzu gehört eine Geschäftstätigkeit in bzw. mit Vertragspartnern aus risikoerhöhenden Ländern/Gebieten. Ein erhöhtes Risiko kann sich dabei aus folgenden Gründen ergeben:
- das Land oder Gebiet unterliegt z. B. Sanktionen, Embargos oder besonderen Beobachtungen durch internationale Stellen wie UNO oder FATF;
- in dem Land oder Gebiet mangelt es nach den Erkenntnissen anerkannter Quellen an angemessenen Gesetzen oder Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder werden bestehende Gesetze unzureichend umgesetzt und überwacht, wurde eine Unterstützung von terroristischen Aktivitäten bzw. Organisationen festgestellt oder gibt es ein sehr hohes Maß an Korruption oder anderen kriminellen Aktivitäten;
- in dem Land oder Gebiet besteht ein besonderer Schutz für Geheimhaltung von Vertragspartnerdaten oder werden die Rahmenbedingungen für die Einrichtung von „Briefkastenfirmen“ gefördert.

#### ■ **Vertragspartner**

Anhaltspunkt für die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners kann z. B. der Beruf (wie z. B. selbstständig oder bargeldintensiv) sein. Die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz können im Hinblick auf Länder und geografische Gebiete, die der o. g. Einschätzung entsprechen, von Bedeutung sein.

Bei Bestandskunden ist die gesamte bisherige Geschäftsbeziehung einzubeziehen. Dazu gehört z. B. die nicht nachvollziehbare Einbeziehung Dritter in den Vertrag.

Politisch exponierte Personen mit Sitz im Ausland werden vom Gesetz als risikoe erhöhend bestimmt und sind deshalb besonderen Maßnahmen zu unterziehen (s. Ziffer 3.3.1. **Politisch exponierte Personen**).

In Bezug auf ein Risiko der Terrorismusfinanzierung sind neben den von der FIU herausgegebenen Anhaltspunkten die offiziellen Listen von Terroristen bzw. gelisteten Vereinigungen zu berücksichtigen.

#### ■ **Vertriebswege**

Im Hinblick auf die Vertragspartnerkenntnis gibt es Unterschiede zwischen Unternehmen, die mit Außendienst arbeiten und solchen mit Direktvertrieb, wo es an jeglichem physischen Kontakt mit dem Vertragspartner fehlt.

Die Einschaltung eines Vertreters kann risikoe erhöhend sein, wenn es um die Zahlungsabwicklung geht. Kommt das Geld nicht direkt vom Vertragspartner, sondern vermittelt über das Konto des Vermittlers, ist Aufklärungsbedarf gegeben, weil dieser Zahlungsweg nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist.

#### ■ **Produkte**

Die vom Unternehmen angebotenen Produkte sind im Hinblick auf potenzielle Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu berücksichtigen. Es lassen sich Produkte mit einem niedrigen Risikogehalt ausmachen, die bereits vom VAG als solche ausgewiesen sind, wie die Basisrente oder die Direktversicherung. Diese generelle Risikoeinschätzung ist weiter zu konkretisieren. Es sind die besonderen Umstände des jeweiligen Unternehmens zu berücksichtigen. Erst im Anschluss danach kann die Entscheidung über die Richtigkeit der Risikokategorisierung in dem einzelnen Unternehmen getroffen werden. Produkte, die eine Erhöhung des Risikos darstellen können, können folgende Merkmale aufweisen:

- Produkte, die hohe Rückkaufswerte/Barwerte haben
- Produkte, die jederzeit kosten- bzw. steuergünstig Rückkäufe ermöglichen
- Zuzahlungsprodukte
- Produkte mit hohen Einmalbeiträgen

### ■ Geschäftsvorfälle/Transaktionen

Die Durchführung des Zahlungsverkehrs enthält ebenfalls risikorelevante Kriterien. Dies betrifft

- Geldeingang
  - über Dritte
  - Bargeld
  - Überweisungen aus risikoerhöhenden Ländern/Gebieten
  - Einmalzahlungen/Beitragsdepot
  - Zuzahlungen
  - kurzfristige Rückzahlungen (Policendarlehen)
  - Überzahlungen
- Geldausgang
  - an Dritte (z. B. auch bei Bezugsberechtigungen)
  - vorzeitige Auszahlungen
- kurzfristige Vertragsauflösungen (z. B. Einmalbeitragsversicherung)
- Widerruf (z. B. Einmalbeitragsversicherung)
  - Überzahlungen, Rückzahlungen von Beiträgen
  - Zahlungen in Länder/Gebiete mit besonderem Schutz des Bankgeheimnisses
  - Zahlungen in risikoerhöhende Länder/Gebiete (s. o.)
- Geschäftsvorfälle können relevant sein wie
  - vorzeitige Vertragsauflösungen bei Einmalbeiträgen
  - Widerruf bei Verträgen mit bereits erfolgten hohen Zahlungen
- Versicherungsnehmer-Wechsel (außerhalb von Familien-, Arbeitsrechts- oder Erbverhältnissen), Vertragsübertragung ist nicht plausibel
- Abtretung an Privatperson (nicht an Banken)

### 10.3 Bewertung und Kategorisierung

Sämtliche identifizierten Risiken sind zu **klassifizieren** und in **Risikogruppen** einzuteilen.

Bei der Bewertung und Kategorisierung der Risiken sollte auf eine einfache Handhabung geachtet werden. In Anlehnung an die Aufteilung des Gesetzes in vereinfachte, allgemeine und verstärkte Sorgfaltspflichten bietet sich eine **Dreiteilung** in **niedriges, mittleres und hohes Risiko** an. Das isolierte Vorliegen eines einzelnen Merkmals muss nicht zwangsläufig zu einer Risikoerhöhung führen. Maßgeblich ist vielmehr die Gesamtbetrachtung.

Die Bewertung ist unabhängig von bereits im Unternehmen implementierten risikobegrenzenden Vorkehrungen vorzunehmen: vielmehr bemisst sich deren Angemessenheit am vorliegenden abstrakten Risiko.

## 10.4 Ableitung von Maßnahmen aus der Gefährdungsanalyse

Die im Rahmen der Gefährdungsanalyse ermittelten Risiken sind beim Aufbau der Anti-Geldwäsche-Organisation zu berücksichtigen.

Bei der Umsetzung der einzelnen Präventionsmaßnahmen ist umso sorgfältiger vorzugehen, je höher das Risikopotenzial ist.

Folgende Maßnahmen kommen insoweit u. a. in Betracht:

- Geldwäschebeauftragter
- Training, Grundlagen
- Training, gezielte Vertiefung
- Arbeitsanweisung, Grundlagen, inkl. Know Your Customer Regeln
- Arbeitsanweisung, gezielte Vertiefung (z. B. Know Your Customer Regeln für Hochrisikovertragspartner)
- Eskalation an Vorgesetzten
- Zustimmung durch Vorgesetzten
- Weitergabe an spezialisiertes Team
- Weitergabe an Geldwäschepräventions-Kompetenzzentrum
- Änderung von Verfahren
- Untersagung von Verfahren
- Verbesserte Kommunikation
- Spezielle Kontrollen (ggf. maschinell unterstützt)
- Maschinelle Arbeitshilfen (Dialogabwicklung)
- Filtersystem zur Feststellung und Mitteilung über prüfungsrelevante Sachverhalte (z. B. im Auslandszahlungsverkehr)
- Zentrales Monitoringsystem (ggf. IT-System)

Aus den Ergebnissen der Identifizierung, Kategorisierung und Gewichtung der Risiken sind insbesondere die Parameter/Indizien für die jeweils erforderlichen Monitoring-Maßnahmen herzuleiten.

Abschließend ist zu überprüfen, ob die bereits bestehenden Maßnahmen und Sicherungssysteme die identifizierten Risiken abdecken und Optimierungen oder zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind.

## 10.5 Ergebnis der Gefährdungsanalyse

In einer Zusammenfassung sollten hier noch einmal das Vorgehen mit der Gefährdungsanalyse, das Herausstellen der besonderen Risiken und die daraufhin getroffenen Maßnahmen dargestellt werden.

## **10.6 Aktualisierung**

Die Gefährdungsanalyse ist bei Änderung risikorelevanter Umstände, aber jedenfalls einmal jährlich zu aktualisieren.

## 11 Bußgeldvorschriften – § 17 GwG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- eine Identifizierung nicht vornimmt,
- Angaben oder Informationen nicht, nicht richtig oder unvollständig aufzeichnet,
- Aufzeichnungen oder sonstige Belege nicht aufbewahrt oder
- der Pflicht zur Verdachtsmeldung nicht nachkommt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- das Vorhandensein eines wirtschaftlich Berechtigten nicht abklärt,
- den Namen des wirtschaftlich Berechtigten nicht erhebt,
- die Identität eines physisch nicht anwesenden Vertragspartners nicht überprüft oder nicht sicherstellt, dass die erste Transaktion von einem auf den Namen des Vertragspartners eröffneten Konto erfolgt oder
- den Auftraggeber oder eine andere Stelle oder Person in Kenntnis setzt.

Ordnungswidrigkeitenverstöße können mit Geldbußen bis zu 100.000 EUR geahndet werden.





Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel. 0 30/20 20-50 00, Fax 0 30/20 20-60 00  
berlin@gdv.de, [www.gdv.de](http://www.gdv.de)